

Handout Oderwald – Bilanz / Entgeltkalkulation für SW

Gebühren:

	2015	2014	2013	2012
Ungeklärte AW-Geb.	4,41 EUR/m ³	4,35 EUR/m ³	4,15 EUR/m ³	4,15 EUR/m ³

Der Eigenbetrieb hat gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen einen **Jahresabschluss** aufzustellen, in dem die Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften des **Handelsgesetzbuches** sinngemäß angewendet werden. Eines der Grundprinzipien des Handelsrechts ist das Vorsichtsprinzip, welches sich auf die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung bezieht.

Die **Gebührenkalkulation** erfolgt nach den Vorgaben des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Vorgaben des NKAG sind nicht deckungsgleich mit einer nach Handelsrecht erstellten Gewinn- und Verlustrechnung. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Gebührenkalkulation nur Kosten im Sinne des Abgabenrechts zu verwenden sind. Darüber hinaus müssen diese nicht zwangsläufig in der angesetzten Höhe anfallen, sondern können auch sog. kalkulatorischen Charakter haben. Kalkulatorische Ansätze sind im Bereich der Abschreibungen möglich, um eine Substanzerhaltung und Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände zu sichern. Die Abschreibungen sind gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer zu verteilen, § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG. Für eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals können kalkulatorische Zinsen zum Ansatz gebracht werden.

Die Gebührenkalkulation erfolgt für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagwasser getrennt. Für die Abwassergebühren (Schmutzwasser) wurden daher in der vorgelegten Kalkulation die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ausgesondert (9,8%).

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum darf dabei drei Jahre nicht überschreiten.

Zu den Kosten gehören die Gemeinkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Die Berechnung der Abschreibungen kann anhand des Anschaffungs- oder Herstellungswert oder des Wiederbeschaffungszeitwerts erfolgen.

Für die Gebührenkalkulation 2015/2016 erfolgte die Berechnung der Abschreibung anhand der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Zu beachten ist, dass in Niedersachsen das Anlagegut auch insoweit abschreibungsfähig ist, als es aus Beiträgen bzw. Zuschüssen Dritter finanziert wurde. Die Zugrundelegung der ungekürzten Abschreibungsbasis (Anschaffungs-/Herstellungswert) ist sachlich gerechtfertigt, weil auch die mit Beiträgen und Zuschüssen Dritter geschaffener Werte dem- durch Abschreibungen auszugleichenden- Werteverzehr unterliegen.

Die Berechnung der Zinsen erfolgte nach den tatsächlichen Zinskosten.

Soweit im Zusammenhang mit der Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung auch Erlöse anfallen, so sind diese gebührenmindernd in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Da die Gebührenkalkulation eine Form der Kostenrechnung ist, sind Erlöse nur dann zu berücksichtigen, wenn ihnen Kosten der Einrichtung zugrunde lagen. Kostenneutrale Erlöse sind gebührenrechtlich irrelevant.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen aus Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den kalkulatorischen Kosten innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. In der Vergangenheit wurde auskunftsgemäß keine abgaberechtlichen Nachkalkulationen zur Ermittlung evtl. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen durchgeführt.